Axel Tschentscher Universität Bern

Philipp Heck: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz (1914)

Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 112 (1914), S. 6, 8 f., 230 f.

»Ja die gemeinsame Formel, daß der objektive Sinn des Gesetzes entscheide, darf heute wohl als herrschende Lehre bezeichnet werden. Aber nur die Formel. Denn die Gruppe der objektiven Deutungen umfaßt sehr verschiedene, in der Begründung wie in dem praktischen Ergebnis- se weit auseinandergehende Meinungen.«

»Unsere Untersuchung wird zu dem Ergebnisse führen, daß die den Lebensinteressen am besten entsprechende Form der Gesetzesauslegung sich als eine historische Interessenforschung darstellt. Diese Auslegung ist eine historische. Wir müssen an der historischen Auslegung fest- halten. Aber diese historische Auslegung soll keine rein subjektive sein. Sie ermittelt die menschlichen Vorstellungen, die bei dem Vorgange der Gesetzgebung hervorgetreten sind. Aber sie geht über dieseVorstellungen zurück auf die für das Gesetz kausalen Interessen. Und sie schließt die Rechtsgewinnung des Richters nicht ab, sondern sie fordert eine richterliche Fortbildung. Wollte man die gesamte Tätigkeit der "Rechtsgewinnung" als Auslegung zusammenfassen, so müßte man diese Tätigkeit als eine historisch-teleologische Auslegung bezeichnen. Die alte Formel "Wille des Gesetzgebers" hat einen Realgehalt. Aber der Willensbegriff ist kein psychologischer, sondern ein normativer, ein Interessenbegriff. Der "Gesetzgeber" ist kein Phantom, sondern die zusammenfassende Bezeichnung für die kausalen Interessen. | Die praktische Tragweite der vorstehenden Auffassung besteht darin, daß sie die kausalen Interessen und die Absichten des Gesetzgebers vor allem nach zwei Richtungen gegen Vereitlung schützt, gegen Vereitlung durch sprachliche Fehlgriffe und gegen Vereitlung durch subjektive Wertung des Richters, ohne dabei den Spielraum der richterlichen Gebotsbildung im Sinne der älteren Lehre einzuschränken.«

»Die zweite Anweisung des Alltags ergibt den Leitsatz, daß der Richter bei der Gebotsbildung an die im Gesetze enthaltenen Werturteile gebunden ist, daß er die Lücken zu ergänzen hat im Sinne des Gesetzgebers. Das Gesetz hat nicht nur insoweit Bedeutung, als ein Gesetzes- gebot unmittelbar durch Subsumtion anwendbar ist, sondern es hat gleichsam "Fernwirkung". Es wird für die Richtertätigkeit auch dann maßgebend, wenn der Richter über die Subsumtion hinausgeht und neue Gebote bildet.

Diese Fernwirkung des Gesetzes wird nun allerdings erst durch die *historische Interessen- forschung* ermöglicht. Wer nur nach Gebotsvorstellungen fragt, wird das zugrunde liegen- de Werturteil nicht erkennen. Und gar für denjenigen, der Gesetz mit dem Wortlaut identifiziert, ist ein bindendes gesetzliches Werturteil eine unvollziehbare Vorstellung. Dieser Leitsatz ist es daher vor allem, der die gesetzestreue Interessenjurisprudenz von der eigentlichen Freirechtslehre scheidet.«